

VERWALTUNGSGERICHT STUTT GART

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

prozessbevollmächtigt:
Rechtsanwalt Martin Grüninger,
Gaisburgstraße 27, 70182 Stuttgart, Az: mg-15/30021

- Antragsteller -

gegen

Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge,
vertreten durch den Leiter/die Leiterin der Außenstelle Reutlingen des Bundesamtes,
Arbachtalstr. 6, 72800 Eningen u.A., Az: 6158035-475

- Antragsgegnerin -

wegen Abschiebungsandrohung,
hier: Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO

hat das Verwaltungsgericht Stuttgart - 5. Kammer - durch die Richterin
Badenhausen-Fähnle als Einzelrichterin

am **28. Dezember 2016**

beschlossen:

Die aufschiebende Wirkung der Klage des Antragstellers vom 25.11.2016 - A 5 K 8143/16 - wird hinsichtlich der in Nr. 2 Satz 2 des Bescheids des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge vom 08.11.2016 verfügten Abschiebungsandrohung angeordnet.

Die Antragsgegnerin trägt die Kosten des gerichtskostenfreien Verfahrens.

Gründe:

Der Antragsteller ist ein in Deutschland geborener syrischer Staatsangehöriger, dessen Eltern in Bulgarien unstreitig bereits internationaler Schutz zuerkannt wurde. Er begehrt vorläufigen Rechtsschutz gegen die im Bescheid des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge (Bundesamt) vom 08.11.2016 enthaltene Abschiebungsandrohung. In diesem Bescheid hat das Bundesamt den Antrag des Antragstellers als unzulässig abgelehnt (Ziffer 1) und ihm unter Setzung einer Ausreisefrist von einer Woche ab Bekanntgabe seiner Entscheidung für den Fall der nicht rechtzeitigen Ausreise die Abschiebung nach Bulgarien oder einen anderen aufnahmebereiten Staat angedroht (Ziffer 2). Zugleich wies es darauf hin, dass der Antragsteller nicht nach Syrien abgeschoben werden könne.

Der sinngemäße Antrag des Antragstellers, die aufschiebende Wirkung seiner Klage vom 25.11.2016 (A 5 K 8143/16) hinsichtlich der in dem Bescheid des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge vom 08.11.2016 verfügten Abschiebungsandrohung anzuordnen, über den gemäß § 76 Abs. 4 Satz 1 AsylG die Einzelrichterin entscheidet, hat Erfolg.

Der nach § 80 Abs. 5 Satz 1, Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 VwGO i. V. m. § 75 Abs. 1 AsylG statthafte und auch im Übrigen zulässige Antrag ist begründet.

Nach § 80 Abs. 5 VwGO kann das Verwaltungsgericht die aufschiebende Wirkung der Klage anordnen. Die Aussetzung der Abschiebung setzt gem. § 36 Abs. 4 Satz 1 AsylG voraus, dass ernstliche Zweifel an der Rechtmäßigkeit des angegriffenen Verwaltungsaktes bestehen. Ernstliche Zweifel im Sinne des § 36 Abs. 4 Satz 1 AsylG bestehen dann, wenn erhebliche Gründe dafür sprechen, dass die Maßnahme einer rechtlichen Prüfung wahrscheinlich nicht standhält (vgl. BVerfG, Urteil vom 14.05.1996 - 2 BvR 1516/93 -, BVerfGE 94, 166).

Der Maßstab der ernstlichen Zweifel, der seine Grundlage in Art. 16a Abs. 4 GG findet, ist auf Grund der Änderungen der §§ 29, 36 AsylG durch das Integrationsgesetz vom 31. Juli 2016 (BGBl. I, 1939), (auch) auf Fälle anzuwenden, in denen ein Asylantrag gem. § 29 Abs. 1 Nr. 2 AsylG als unzulässig abgelehnt wurde. Dies ergibt sich

aus dem systematischen Zusammenhang von § 36 Abs. 1 und Abs. 4 AsylG. Denn § 36 Abs. 1 erfasst in der nunmehr gültigen Fassung auch Anträge, die auf Grundlage von § 29 Abs. 1 Nr. 2 AsylG als unzulässig abgelehnt wurden. Nach § 29 Abs. 1 Nr. 2 AsylG ist ein Asylantrag unzulässig, wenn ein anderer Mitgliedstaat der Europäischen Union dem Ausländer bereits internationalen Schutz, d.h. die Flüchtlingseigenschaft oder subsidiären Schutz, zuerkannt hat. Das Bundesamt hat die Ablehnung des Asylantrags als unzulässig hierauf gestützt, weil den Eltern des Antragstellers in Bulgarien bereits internationaler Schutz zuerkannt wurde. Wie schon dem rechtskräftigen Urteil bezüglich der Eltern des Antragstellers vom 15.07.2016 (A 5 K 828/15) zu entnehmen war, ist das Bundesamt bei Vorliegen einer ausländischen Anerkennungsentscheidung zur Feststellung von subsidiärem Schutz oder der (erneuten) Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft in Deutschland weder verpflichtet noch berechtigt; ein gleichwohl gestellter Asylantrag ist unzulässig (so BVerwG, Urteil vom 17.06.2014 - 10 C 7/13 -, unter Hinweis auf Art. 33 Abs. 2 lit. a der Richtlinie 2013/32/EU-Asylverfahrensrichtlinie 2013 -, juris Rn. 23, BVerwG, Beschluss vom 30.09.2015 - 1 B 51.15 -, juris und BayVGh, Beschluss vom 12.01.2015 - 20 ZB 14.30091 -, juris Rn. 1).

Diese Rechtslage gilt nicht nur für die Eltern des Antragstellers, sondern auch für ihn selbst: „Hier ist das Verfahren des Antragstellers nach Art. 20 Abs. 3 Dublin-III-VO untrennbar mit dem Verfahren seiner Eltern verbunden“ (BayVGh, Beschluss vom 17.08.2015 - 11 B 15.50110 -, juris; VG Bayreuth, Urteil vom 22.03.2016 - B 3 K 15.30570 -, juris). Es trifft zwar zu, dass das Verfahren der Eltern des Antragstellers mit der Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft seitens der bulgarischen Behörden abgeschlossen wurde. Die damit unstreitig feststehende Zuständigkeit Bulgariens für das Asylbegehren der Eltern des Antragstellers besteht allerdings nach wie vor; ein Umstand, der nachträglich zu einer Änderung dieser Zuständigkeit geführt hätte, ist in keiner Weise ersichtlich. Und genau an diese fixierte Zuständigkeit knüpft hier aktualisierend Art. 20 Abs. 3 Dublin-III-VO an, wonach für die Zwecke dieser Verordnung die Situation eines mit dem Antragsteller einreisenden Minderjährigen untrennbar mit der Situation seines Familienangehörigen verbunden ist und in die Zuständigkeit des Mitgliedsstaats fällt, der für die Prüfung des Antrags auf internationalen Schutz dieses Familienangehörigen zuständig ist. Dieses „ist“ beinhaltet gerade keinen Ausschluss einer Zuständigkeit, die sich bereits in Form der Flüchtlingsanerken-

nung der zuvor antragstellenden Eltern realisiert hat, also „gewesen“ ist. Vielmehr erstreckt Art. 20 Abs. 3 Dublin-III-VO die zeitliche Reichweite der „verfahrensrechtlichen Akzessorietät“ (so VG Meiningen 5 E 20238/14 ME, Entscheidungsabdruck Seite 4; VG Bayreuth, Urteil vom 22.03.2016 - B 3 K 15.30570 -, juris) zum Verfahren der Eltern nach dem Sinn und Zweck der Regelung auch und gerade auf deren Anerkennung als Flüchtlinge. Insofern dürfte zu erwarten sein, dass der Antragsteller seinen Eltern nachfolgend ebenfalls internationalen Schutz in Bulgarien erhalten würde.

Gemessen hieran liegen ernstliche Zweifel an der Entscheidung des Bundesamts mit der für das Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes notwendigen Sicherheit zumindest insoweit vor, als dieses die Feststellung eines Abschiebungsverbots nach § 60 Abs. 5 AufenthG in Bezug auf Bulgarien abgelehnt hat. Denn es liegen erhebliche Gründe für die Annahme vor, dass dem Antragsteller in Bulgarien als anerkannter Flüchtling eine Verletzung von Art. 3 EMRK droht. Hiernach darf ein Ausländer nicht abgeschoben werden, soweit sich aus der Anwendung der Konvention vom 04.11.1950 zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten - EMRK - (BGBl. 1952 II S. 685) ergibt, dass die Abschiebung unzulässig ist. Dies trifft hier nach Art. 3 EMRK zu, wonach niemand der Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Strafe oder Behandlung unterworfen werden darf. Nach gesicherten Erkenntnissen (vgl. Bericht von Dr. Valeria Ilareva vom 27.08.2015 an den VGH Baden-Württemberg; Auskunft des Auswärtigen Amtes vom 23.07.2015 an das VG Stuttgart; Rechtsgutachten von Dr. Valeria Ilareva und Prof. Tsevetan Lazarov vom 30.06.2016 an das VG Aachen) hat sich die Situation anerkannter Schutzberechtigter in Bulgarien in den letzten ein bis zwei Jahren im Hinblick auf die Probleme der Krankenversicherung, des Zugangs zum Arbeits- und Wohnungsmarkt sowie der allgemeinen Diskriminierung Schutzberechtigter derart verschlechtert, dass solchen Personen in Bulgarien zwischenzeitlich eine unzumutbare Behandlung droht, was zwingend zur Feststellung eines Abschiebungsverbots nach § 60 Abs. 5 AufenthG in Verbindung mit Art. 3 EMRK führt.

Die Einzelrichterin hält hieran für den geltend gemachten Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO wegen der fehlenden Möglichkeit, eventuelle Änderungen der Sachlage im Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes sachgerecht aufzuklären, fest, sodass der

Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO schon allein deshalb Erfolg hat. Ob der Umstand, dass ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 5 AufenthG in Bezug auf Bulgarien besteht, dazu führt, dass die Ablehnung des Asylantrags als unzulässig wegen der dortigen Schutzgewährung rechtswidrig ist, da der Antragsteller wegen des Abschiebungsverbots gerade gehindert ist, nach Bulgarien zurückzukehren, kann das Gericht deshalb offen lassen (vgl. gegen die Rechtswidrigkeit der Ablehnung als unzulässig in dieser Konstellation: OVG NRW, Beschluss vom 10.11.2016 - 11 A 548/16.A -, juris Rn. 8; VG Aachen, Urteil vom 09.12.2015 - 8 K 2119/14.A -; a.A.: HessVGH, Urteil vom 04.11.2016 - 3 A 1292/16.A - (Pressemeldung)).

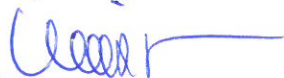
Diese Frage dürfte sich aber letztlich auch im Hauptsacheverfahren nicht stellen. Die Entscheidung des Bundesamts, den Asylantrag als unzulässig abzulehnen, wird wegen der Anordnung der aufschiebenden Wirkung in diesem Verfahren wirkungslos, § 37 Abs. 1 AsylG. Nach Satz 1 der Vorschrift werden die Entscheidung des Bundesamts über die Unzulässigkeit nach § 29 Abs. 1 Nr. 2 AsylG und die Abschiebungsandrohung unwirksam, wenn das Verwaltungsgericht dem Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO entspricht. Gemäß Satz 2 hat das Bundesamt das Asylverfahren fortzuführen. Das Hauptsacheverfahren dürfte sich deshalb auf Grund der Anordnung der aufschiebenden Wirkung erledigt haben.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO und § 83b AsylG.

Dieser Beschluss ist gemäß § 80 AsylG unanfechtbar.

gez. Badenhausen-Fähnle

beglaubigt



Kaiser

Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle